

Thum GmbH Steuerberatungsgesellschaft
 Kirchberg 57
 56626 Andernach
 Telefon: 02632/493504
 Fax: 02632/492238
 Email: andernach@thum-gmbh.de

DW Steuerberatungsgesellschaft Thum GmbH
 Weißeritzstr. 15d
 01744 Dippoldiswalde
 Telefon: 03504/64310
 Fax: 03504/643123
 Email: dippoldiswalde@thum-gmbh.de

THUM Steuerberatungsgesellschaft mbH
 Bahnhofstr. 29a
 56745 Weibern
 Telefon: 02655/1500
 Fax: 02655/4242
 Email: weibern@thum-gmbh.de

Steuerberatungsgesellschaft Sächsische Schweiz Thum-Schröder mbH
 Königstraße 10
 01816 Bad Gottleuba
 Telefon: 035023/526-0
 Fax: 035023/526-11
 Email: gottleuba@thum-gmbh.de

Petra Uhl Steuerberaterin
 Amselweg 26
 69190 Walldorf
 Telefon: 06227/3098764
 Email: p.uhl@gmx.de

Ausgabe November 2017

Das Aktuelle *aus Steuern und Wirtschaft*

11

THEMEN

UNTERNEHMER	1
Umsatzsteuer: Behandlung von Gutscheinen	1
Onlineshop in Bedrängnis: Domain kann pfändbar sein	2
Vorsteuerabzug: Auf die Auftragserteilung kommt es an.....	2
GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER	3
Versorgungsrente bei fortgeführter Geschäftsführertätigkeit.....	3
Ausschüttungen: Zur Verwendung des steuerlichen Einlagekontos	3
ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER	4
Umsatzsteuer: Sachzuwendungen und andere Leistungen an Arbeitnehmer	4

HAUSBESITZER	4
Handwerkerleistungen: Sind Beiträge für den Straßenausbau abziehbar?	4
Außergewöhnliche Belastungen: Hochwasserschäden lassen sich absetzen	5
ALLE STEUERZAHLER	5
Scheidungskosten sind nicht mehr absetzbar	5
Schuld: Wie sich Gebühren für Privatschulen absetzen lassen.....	6

UNTERNEHMER

UMSATZSTEUER: BEHANDLUNG VON GUTSCHEINEN

Um die Umsatzbesteuerung von Gutscheinen EU-weit einheitlich zu regeln, wurde am 01.06.2016 die sogenannte **Gutschein-Richtlinie** - (EU) 2016/1065 - veröffentlicht, deren Bestimmungen die Mitgliedstaaten bis Ende 2018 in nationales Recht umsetzen

müssen. Der Deutsche Steuerberaterverband hat nun eine Stellungnahme zur Umsetzung der Gutschein-Richtlinie in der Umsatzsteuer gegenüber dem Bundesfinanzministerium (BMF) abgegeben. Das BMF hatte zuvor einen Vorschlagsentwurf zur Umsetzung der Gutschein-Richtlinie des Rats der Europäischen Union an den Steuerberaterverband übersendet.

Gemäß diesem Entwurf beabsichtigt das BMF, die EU-Richtlinie eins zu eins in das deutsche Umsatzsteuerrecht umzusetzen.

Dies sieht der Steuerberaterverband kritisch, da nach seiner Ansicht damit die **Problemfälle** in der Praxis **nicht gelöst** würden. Beispielsweise enthält der Entwurf keine Anhaltspunkte, wie der gesetzlich definierte Gutschein von ähnlichen Instrumenten, zum Beispiel Preisnachlassgutscheinen, abgegrenzt wird. Über diese allgemeine Kritik hinaus macht der Verband eigene **Verbesserungsvorschläge**. So sollte zum Beispiel klargestellt werden, wie eine **ordnungsgemäße Rechnung** über den Verkauf eines Gutscheins aussehen sollte. Außerdem ist laut Entwurf nicht geklärt, wie mit den bisherigen Gutscheinen umgegangen werden soll. Das BMF plant, die Neuerungen erstmals auf Gutscheine anzuwenden, die nach dem 31.12.2018 ausgestellt werden. Ungeklärt ist, wie Gutscheine behandelt werden, die bis zum 31.12.2018 ausgegeben und erst ab 2019 eingelöst werden.

Hinweis: Zurzeit handelt es sich zunächst um Entwürfe, die erst später zu einem Gesetz werden. Für die Praxis hat die Novelle bei der Besteuerung der Gutscheine in der Umsatzsteuer jedoch erhebliche Bedeutung.

ONLINESHOP IN BEDRÄNGNIS: DOMAIN KANN PFÄNDBAR SEIN



Dass Pfändungen Schuldner mitunter an einer empfindlichen Stelle treffen können, zeigt ein neuer Urteilsfall des Bundesfinanzhofs (BFH), in dem der Betreiber eines Onlineshops dem Finanzamt für Unterhaltungselektronik rund 90.000 € Steuern schuldete. Das Amt hatte daraufhin eine Pfändungsverfügung an die Registrierungsstelle für Internet-Domains gerichtet und so die Internet-Domain des Shops gepfändet (genauer: den Anspruch des Shops auf die Aufrechterhaltung der Registrierung).

Der BFH entschied, dass eine Internet-Domain durchaus Gegenstand einer Pfändung sein kann. Zwar ist die Domain an sich kein absolutes pfändbares Recht, die **Gesamtheit schuldrechtlicher Ansprüche zwischen Domaininhaber und Registrierungsstelle kann aber als „anderes Vermögensrecht“ pfändbar sein**. Diese Ansprüche sind auf die dauerhafte Aufrechterhal-

tung der Domaineintragung in das Register und den Nameserver gerichtet. Die Ansprüche des Domaininhabers aus dem Registrierungsvertrag lassen sich auch verwerten, zum Beispiel durch öffentliche Versteigerung oder durch freihändige Veräußerung.

Hinweis: Der BFH hat den Fall gleichwohl zurück an das Finanzgericht (FG) verwiesen, weil noch zu prüfen ist, ob die streitgegenständliche Pfändung womöglich unter Gesichtspunkten der Verhältnismäßigkeit rechtswidrig war. Nach der Abgabenordnung muss eine Pfändung unterbleiben, wenn die Verwertung der pfändbaren Gegenstände keinen Überschuss über die Vollstreckungskosten erwarten lässt (Verbot der zwecklosen Pfändung). Eine Pfändung kann daher unzulässig sein, wenn die gepfändeten Gegenstände und Vermögensrechte wertlos oder unverkäuflich sind. Im vorliegenden Fall war nicht erkennbar, welchen Wert der Internet-Domain beizumessen war. Diese Prüfung wird das FG noch nachholen müssen. Ob die Pfändung rechtmäßig war, wird also maßgeblich davon abhängen, ob für die Domain eine Marktnachfrage und somit ein entsprechender Wert gegeben ist.

VORSTEUERABZUG: AUF DIE AUFTRAGSERTEILUNG KOMMT ES AN

Mittlerweile dürfte es sich herumgesprochen haben: Für den **Vorsteuerabzug** ist eine **ordnungsgemäße Rechnung** erforderlich. Allerdings zeigt eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH), dass es für den Vorsteuerabzug auch darauf ankommt, wer tatsächlich der **Leistungsempfänger** ist.

In dem Verfahren hatte eine **Lotsenbrüderschaft** den Auftrag für den Bau eines Verwaltungsgebäudes erteilt. Aus dem Bau der Immobilie resultierten Vorsteuern, welche die in der Lotsenbrüderschaft organisierten Seeloten als Vorsteuern im Rahmen ihrer jeweiligen selbständigen unternehmerischen Tätigkeit abziehen wollten. Die Brüderschaft beantragte daher die **Aufteilung der Vorsteuern** auf die einzelnen Mitglieder im Rahmen einer sogenannten **gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen**. Das Finanzamt lehnte die Aufteilung jedoch ab.

Auch der BFH kommt zu dem Ergebnis, dass eine Aufteilung der Vorsteuern auf die Lotsen und der daraus resultierende Vorsteuerabzug für diese nicht möglich sind. Die Lotsen sind nicht berechtigt, aus den Baukosten die Vorsteuern abzuziehen, da sie **nicht die Leistungsempfänger** sind. Auftraggeber war die Lotsenbrüderschaft, als sie das Gebäude errichten ließ. Damit ist diese der Leistungsempfänger - und nicht die einzelnen Lotsen.

Hinweis: Anders als in diesem Fall kann zum Beispiel bei Ehegatten ein anteiliger Vorsteuerabzug beim Bau einer Im-

mobilität möglich sein. Ist beispielsweise nur der Ehemann unternehmerisch tätig, kann anteilig der Vorsteuerabzug in Betracht kommen, auch wenn die Ehegatten gemeinsam den Bauauftrag als Eheleute erteilt haben.

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

VERSORGUNGSRENTE BEI FORTGEFÜHRTER GESCHÄFTSFÜHRERTÄTIGKEIT



Wird ein mindestens 50%iger GmbH-Anteil auf eine andere Person übertragen, die nach der Übertragung die Geschäftsführertätigkeit vom Übergeber übernimmt, so kann diese Person hierfür gezahlte Versorgungsrenten als Sonderausgaben abziehen. Bleibt der Übergeber der Anteile nach der Übertragung jedoch weiterhin als Geschäftsführer der GmbH aktiv, scheidet ein solcher Abzug nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) aus.

Geklagt hatte ein Sohn, der von seinem Vater einen 100%igen Geschäftsanteil an einer GmbH erhalten hatte. Im Übertragungsvertrag verpflichtete sich der Sohn, seinem Vater (und seiner Mutter) im Gegenzug eine Versorgungsrente zu zahlen. Zwar wurde der Sohn zum alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer der GmbH bestellt, der Vater führte seine Tätigkeit als Geschäftsführer jedoch auch nach der Übertragung parallel fort. Das Finanzamt **verwehrte** dem Sohn **den Sonderausgabenabzug für die Versorgungsrente** und verwies darauf, dass der Übergeber seine Geschäftsführertätigkeit hierfür vollständig und ausnahmslos eingestellt haben müsste, was vorliegend jedoch nicht der Fall war.

Der BFH war gleicher Ansicht und argumentierte zunächst mit dem **Wortlaut des Einkommensteuergesetzes, nach dem der Anteilsübernehmer die Geschäftsführertätigkeit „übernehmen“ muss**. Im Duden wird dieses Wort mit „als Nachfolger in Besitz nehmen oder weiterführen“ beschrieben. Hieraus folgte für das Gericht, dass der Vorgänger seine Tätigkeit insgesamt aufgeben muss.

Das gleiche Ergebnis leitete der BFH zudem aus dem **Sinn und Zweck des Gesetzes** ab: Die **Steuerregeln zur Vermögensübertragung** gegen Versorgungsleistungen **sollen betriebliche Tätigkeiten erfassen**, nicht jedoch die bloße Übertragung von Kapitaleinkunftsquellen. Würde der Sonderausgabenabzug auch gewährt, wenn der Übergeber weiterhin als Geschäftsführer der Gesellschaft tätig bliebe, wäre diese gesetzliche Zielrichtung verfehlt, denn dann würde mit den Anteilen nur eine bloße Einkunftsquelle übertragen, nicht jedoch die eigentliche betriebliche Tätigkeit.

AUSSCHÜTTUNGEN: ZUR VERWENDUNG DES STEUERLICHEN EINLAGEKONTOS

Bei Ausschüttungen einer Kapitalgesellschaft muss fein säuberlich unterschieden werden, ob es sich um eine Gewinnausschüttung handelt oder um eine Rückgewährung historischer Einlagen (steuerliches Einlagekonto) der Gesellschafter. Stehen beide „Töpfe“ für eine Ausschüttung zur Verfügung, bestimmt das Gesetz die Reihenfolge dahingehend, dass immer zuerst der Gewinn als ausgeschüttet gilt.

Beispiel: Eine GmbH hat ein steuerliches Einlagekonto von 30.000 € und einen ausschüttbaren Gewinn von 40.000 €. Die GmbH schüttet 50.000 € aus.

Nach dem Gesetzeswortlaut wird die tatsächlich erfolgte Ausschüttung also zunächst zwingend aus dem ausschüttbaren Gewinn gespeist. Erst danach - hier in Höhe von 10.000 € - darf das steuerliche Einlagekonto vermindert werden. Der Unterschied in der Verwendung hat weitreichende Folgen beim Gesellschafter: Ausschüttungen in Form einer Einlagenrückgewähr (aus dem steuerlichen Einlagekonto) muss er nicht als Einnahmen aus Kapitalvermögen versteuern; sie werden vielmehr mit den Anschaffungskosten der Anteile verrechnet. Dies ist ein klarer Vorteil für ihn.

Neben der Tatsache, dass das steuerliche Einlagekonto stets als Letztes für eine Ausschüttung als verwendet gilt, ergibt sich aber noch ein weiteres Problem: **Es kommt** nämlich nicht auf den Bestand der Einlagen zum Zeitpunkt des Ausschüttungsbeschlusses, sondern **auf den Bestand des steuerlichen Einlagekontos zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres an**.

Beispiel: Es gelten die Angaben wie oben, allerdings betrug der Bestand des steuerlichen Einlagekontos zum Ende des letzten Wirtschaftsjahres 0 €. Der Bestand von 30.000 € ergab sich durch eine Einlage der Gesellschafter in die Kapitalrücklage im Februar des laufenden Jahres. Die Ausschüttung in Höhe von 50.000 € kann also tatsächlich vorgenommen

men werden, da Gewinne in Höhe von 40.000 € existieren und eine Kapitalrücklage von mindestens 30.000 €. Anders als im Grundfall muss der Gesellschafter aber die vollen 50.000 € als Einnahmen aus Kapitalvermögen versteuern, denn zum Ende des letzten Wirtschaftsjahres bestand kein steuerliches Einlagekonto.

Gegen diese Technik wendete sich vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg jüngst eine GmbH mit einem ähnlich gelagerten Sachverhalt. Sie verlor jedoch.

Hinweis: Mittlerweile ist das Verfahren beim Bundesfinanzhof anhängig. Bitte achten Sie bei Ausschüttungen, die aus dem steuerlichen Einlagekonto finanziert werden, stets darauf, dass dies in der Steuerbescheinigung unmissverständlich ausgewiesen ist.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

UMSATZSTEUER: SACHZUWENDUNGEN UND ANDERE LEISTUNGEN AN ARBEITNEHMER



Sachzuwendungen oder andere Leistungen, die Arbeitgeber gegenüber ihren Arbeitnehmern erbringen, können auch umsatzsteuerliche Probleme auslösen. Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen (OFD) hat in einer aktuellen Verfügung dazu Stellung genommen.

Gewährt der Arbeitgeber bei der Abgabe von **Getränken** und **Genussmitteln** zum häuslichen Verzehr (Hastrunk, Freitabakwaren) einen **Rabatt**, so ist darin keine Leistung gegen Entgelt, sondern ein **Preisnachlass** zu sehen. Diese Preisnachlässe führen im Regelfall nicht zu einer Umsatzbesteuerung über den Verkaufspreis hinaus. Allerdings sollten die Waren nicht unterhalb des Einkaufspreises abgegeben werden, da in diesem Fall die Umsatzsteuer in Höhe der Differenz des dann höheren Einkaufspreises abgeführt werden muss.

Außerdem weist die OFD darauf hin, dass bei der Überlassung von **Dienstwagen** der Wert der Nutzungsüberlassung gegenüber dem Arbeitnehmer nach der 1%-Regelung ermittelt werden kann. Diese pauschale Nutzungswertermittlung gilt unabhängig davon, ob der Arbeitgeber das Fahrzeug gekauft, gemietet oder geleast hat.

Die Überlassung von **Parkplätzen**, die lediglich zum Abstellen von Pkws auf dem Betriebsgelände während der Arbeitszeit erfolgt, ist nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Wird aber zum Beispiel ein Teil der Werkshalle für das Unterstellen einer privaten Segelyacht des Arbeitnehmers zur Verfügung gestellt, unterliegt der Vorgang der Umsatzsteuer.

Jubilare gelten als Betriebsveranstaltungen und lösen regelmäßig keine Umsatzsteuer aus. Wird jedoch nur **ein einzelner Jubilar** geehrt, kommt es hingegen zu einer Umsatzsteuerbelastung. In diesem Fall sind sämtliche im Rahmen einer solchen Veranstaltung zugewendeten Leistungen grundsätzlich der Umsatzsteuer (unentgeltliche Wertabgabe) zu unterwerfen, wenn diese Leistungen zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben.

Hinweis: Neben den umsatzsteuerlichen Konsequenzen sind auch die lohnsteuerlichen Auswirkungen zu beachten. Wir beraten Sie gern zu Ihrem konkreten Sachverhalt.

HAUSBESITZER

HANDWERKERLEISTUNGEN: SIND BEITRÄGE FÜR DEN STRASSENBAU ABZIEHBAR?

Wer Handwerker in seinem Privathaushalt beschäftigt, kann die anfallenden Lohnkosten mit 20 %, höchstens 1.200 € pro Jahr, von seiner tariflichen Einkommensteuer abziehen. Ob dieser **Steuerbonus auch für öffentliche Erschließungsbeiträge für den Straßenausbau** gilt, lässt der Bund der Steuerzahler (BdSt) derzeit in einer Musterklage vor dem Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg klären (Aktenzeichen: 3 K 3130/17).

Kläger sind Eheleute aus Brandenburg, die für die Erneuerung einer Gemeindestraße mehr als 3.000 € an ihre Gemeinde vorauszahlen mussten. Für einen Kostenanteil von 1.500 € (geschätzter Arbeitslohnanteil) machten sie den Steuerbonus für Handwerkerleistungen geltend. Ihr Finanzamt hat den Abzug jedoch bisher verweigert und sich auf ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums aus 2016 gestützt, nach dem Maßnahmen der öffentlichen Hand nicht steuerbegünstigt sind.

Ob für Straßenausbaubeiträge der Steuerbonus gilt, wurde in der finanzgerichtlichen Rechtsprechung bislang **uneinheitlich entschieden**: Das FG Berlin-Brandenburg versagte den Steuerbo-

nus in einem früheren Fall mit dem Argument, dass ein Haushalt auch ohne einen Straßenanschluss geführt werden könne (= kein Zusammenhang mit dem Haushalt). Anderer Meinung war das FG Nürnberg, das Erschließungskosten für den Straßenausbau als Handwerkerleistung anerkannt und zudem eine Schätzung des Arbeitskostenanteils zugelassen hat. Auch der Bundesfinanzhof (BFH) erlaubte die Schätzung des Arbeitskostenanteils aus einer Rechnung in einem Urteil aus 2014. Diese Entscheidung betraf aber den Fall von Wasseranschlusskosten. Vom BFH noch nicht geklärt ist, ob auch Straßenausbaubeiträge abziehbar sind.

Hinweis: Der BdSt rät betroffenen Steuerzahlern, Kosten für den Straßenausbau zunächst in ihrer Einkommensteuererklärung geltend zu machen. Sollte das Finanzamt die Kosten nicht anerkennen, sollte Einspruch eingelegt und ein Ruhen des Verfahrens beantragt werden. Zur Begründung kann auf das Musterverfahren des BdSt vor dem FG Berlin-Brandenburg und auf ein weiteres anhängiges Verfahren vor dem BFH zu Baukostenzuschüssen an die öffentliche Hand (Aktenzeichen: VI R 18/16) verwiesen werden.

AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN: HOCHWASSERSCHÄDEN LASSEN SICH ABSETZEN



Wenn Unwetter für **überflutete Keller und Wohnräume** sorgen, sind die Schäden an Bausubstanz und Hausrat häufig immens. Werden die **Schäden** nicht von einer Versicherung übernommen, lassen sie sich zumindest **als außergewöhnliche Belastungen in der Einkommensteuererklärung ansetzen**. Damit das Finanzamt mitspielt, sollten geschädigte Steuerzahler aber unbedingt sämtliche Belege und Quittungen zur Schadensbeseitigung bzw. Ersatzbeschaffung aufheben.

Abgesetzt werden können unter anderem die selbstgetragenen Kosten für die Reparatur des Hauses sowie für die existenznotwendige Anschaffung neuer Möbel, von Hausrat und Kleidung. Sofern die Versicherung einspringt, darf zumindest der Selbstbehalt als außergewöhnliche Belastung angesetzt werden.

Hinweis: Sofern Hochwasserschäden an Mietobjekten auftreten, kann der Vermieter die selbstgetragenen Reparaturkosten als Werbungskosten bei seinen Vermietungseinkünften abziehen. Verzeichnet ein Vermieter aufgrund von Hochwasserschäden hohe Mietausfälle, kann er zudem mitunter einen Erlass der Grundsteuer bei den Gemeinden (in den Stadtstaaten: bei den Finanzämtern) beantragen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Mieterträge mindestens 50 % hinter dem normalen Ertrag der Immobilie zurückgeblieben sind. Entsprechende Anträge für 2017 können Vermieter bis zum 03.04.2018 stellen.

ALLE STEUERZAHLER

SCHEIDUNGSKOSTEN SIND NICHT MEHR ABSETZBAR

Ein Paukenschlag aus München: Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) dürfen Scheidungskosten ab 2013 nicht mehr als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden.

Hinweis: Bis einschließlich 2012 bestand zwischen BFH und Finanzverwaltung noch Einigkeit darüber, dass zumindest die Kosten für eine Scheidung und die Regelung des Versorgungsausgleichs (sogenannter Zwangsverbund) als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden dürfen. Ab 2013 hatte der Gesetzgeber dann ein weitgehendes Abzugsverbot im Einkommensteuergesetz geschaffen, wonach Zivilprozesskosten nur noch bei existentieller Bedeutung steuerlich berücksichtigt werden können. Bislang war jedoch unklar, ob Scheidungskosten unter dieses Verbot fallen.

Der BFH hat nun für Klärung gesorgt und die **Kosten eines Scheidungsverfahrens unter das Abzugsverbot gefasst**. Die Bundesrichter verwiesen darauf, dass ein Ehegatte die Kosten für ein Scheidungsverfahren regelmäßig **nicht zur Sicherung seiner Existenzgrundlage und seiner lebensnotwendigen Bedürfnisse** aufwendet, so dass keine existentielle Bedeutung vorliegt. Nach Ansicht des BFH liegt bei Scheidungskosten selbst dann keine existentielle Betroffenheit vor, wenn die Fortführung der Ehe für einen Ehegatten eine starke Beeinträchtigung seines Lebens darstellen sollte.

Hinweis: Steuerpflichtige, die Einspruch gegen die Aberkennung ihrer Scheidungskosten ab 2013 eingelegt haben, müssen damit rechnen, dass die Finanzämter die Einsprüche unter Verweis auf die neue Rechtsprechung als unbe-

gründet zurückweisen werden. Da sich der BFH zur Streitfrage recht eindeutig positioniert hat, erscheinen eigene Klagebemühungen in dieser Sache regelmäßig wenig erfolgversprechend. Kosten, die mit Scheidungsfolgesachen zusammenhängen (mit vermögensrechtlichen Regelungen, Fragen des Ehegatten- bzw. Kindesunterhalts sowie des Umgangs- und Sorgerechts), sind schon nach der bisherigen BFH-Rechtsprechung vom Abzug als außergewöhnliche Belastungen ausgeschlossen. Bei diesen Kosten fehlt es von vornherein an einer Zwangsläufigkeit, weil sich die (Ex-)Eheleute über diese Streitpunkte auch außergerichtlich einigen könnten.

Eltern sollten wissen, dass sie **Schulgeldzahlungen und Anmeldegebühren für Privatschulen mit 30 % der Kosten, maximal jedoch 5.000 € pro Jahr, als Sonderausgaben** in ihrer Einkommensteuererklärung **absetzen** können. Ein solcher Abzug ist auch möglich, wenn das Kind eine deutsche Schule im Ausland besucht.

Hinweis: Studiengebühren für Fachhochschulen können allerdings nicht als Sonderausgaben abgezogen werden, weil die Finanzämter diese Einrichtungen begrifflich nicht als begünstigte „Schulen“, sondern als „Hochschulen“ ansehen.

SCHULGELD: WIE SICH GEBÜHREN FÜR PRIVATSCHULEN ABSETZEN LASSEN



Mehr als eine Million Kinder in Deutschland besuchen eine private Schule. Die Gründe hierfür sind äußerst vielfältig: Manche Eltern favorisieren für ihre Kinder alternative Lernformen wie Waldorff oder Montessori, andere möchten den Fokus frühzeitig auf Internationalität und (Fremd-)Sprachenerwerb legen.

Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug von Schulgeldzahlungen ist, dass die Eltern für das Kind noch einen Anspruch auf Kindergeld bzw. Kinderfreibeträge haben. Zudem muss der Schulbesuch in einem allgemeinen oder berufsbildenden Abschluss münden, der in Deutschland anerkannt ist.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Thüringen aus 2016 dürfen Eltern die **Unterkunftskosten bei Internatsaufenthalten** innerhalb der EU oder des EWR (Ausnahme: Schweiz) **zusätzlich mit zwei Dritteln, maximal 4.000 € pro Jahr, als Kinderbetreuungskosten absetzen**.

Hinweis: Hat der Sozialdienst einer Schule oder ein Arzt einen Schulwechsel aus therapeutischen Gründen empfohlen - beispielsweise wegen einer Hochbegabung oder einer Verhaltensauffälligkeit des Kindes -, kann das Schulgeld alternativ als außergewöhnliche Belastung abziehbar sein. In diesem Fall muss aber die zumutbare Belastung überschritten werden, damit sich die Kosten steuermindernd auswirken.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

November 2017						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
		1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30			

10.11.2017 (13.11.2017*)

- Umsatzsteuer (Monatszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)

15.11.2017 (20.11.2017*)

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

28.11.2017

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.